

## **Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 01.12.2020**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten werden dem Rat, dem Bürgermeister und den Ausschüssen des Rates auf der Grundlage des § 41 Absätze 2 und 3 GO NRW nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungskompetenzen zugewiesen.

Soweit danach Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen werden, kann der Rat diese im Einzelfall an sich ziehen. Die Befugnis des Rates, sich die Entscheidung über ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorzubehalten (§ 41 Absatz 3 GO NRW), bleibt unberührt.

Im Übrigen haben die Ausschüsse des Rates die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, vorzubereiten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

- (2) Die Ausschüsse werden durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen informiert
- bei Bauleistungen ab einer Auftragssumme von 125.000,00 Euro netto,
  - bei Ingenieur-, Architekten-, und Gutachteraufträgen sowie Planungsleistungen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 Euro netto,
  - bei sonstigen Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von 100.000,00 Euro netto.
- (3) Die Ausschüsse sind ferner zu informieren über jeden Erweiterungs- oder Zusatzauftrag zu bereits vergebenen Aufträgen,
- wenn durch diesen oder die Summen der Erweiterungs- und Zusatzaufträge die Wertgrenzen des Absatzes 2 erstmalig überschritten werden oder
  - wenn bei Bauleistungen oder sonstigen Lieferungen und Leistungen durch diesen oder die Summe der Erweiterungs- und Zusatzaufträge ein Betrag von 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, mindestens jedoch 25.000,00 Euro netto, überschritten wird oder
  - wenn bei Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen sowie Planungsleistungen durch diesen oder die Summe der Erweiterungs- und Zusatzaufträge ein Betrag von 10 % der ur-

sprünglichen Auftragssumme, mindestens jedoch 2.000,00 Euro netto, überschritten wird oder

- wenn – unabhängig von der prozentualen Steigerung – die ursprüngliche Auftragssumme sich um mehr als 100.000,00 Euro netto erhöht.

Die Ausschüsse haben in den vorgenannten Fällen in fachlicher Hinsicht im Kontext der jeweiligen Zuständigkeit die Vergabe der Erweiterungs- oder Zusatzaufträge vorzubereiten, wenn damit über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen verbunden sind, über die gemäß Haushaltssatzung oder Gemeindeordnung NRW der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung oder der Rat der Stadt Schwerte zu entscheiden hat. Die Entscheidung über die Bereitstellung der über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bzw. die Vorberatung hierüber obliegt anschließend dem Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung.

## § 2

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.

Mitglieder sind

- a) der Bürgermeister und seine ehrenamtlichen Stellvertreter\*innen, sowie die Beigeordneten und Dezernent\*innen,
- b) bei Fraktionen ab 10 Mitgliedern: der\*die Fraktionsvorsitzende und eine\*r der\*die stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bei Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern: der\*die Fraktionsvorsitzende.

Die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Rats- und Ausschussarbeit,
- Krisenmanagement,
- Informationsrecht zu wesentlichen Fragen,
- Erörterung von Themen, die nach Meinung der Fraktionen vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens in den Ausschüssen diskussionswürdig erscheinen,
- Vorberatung der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

### § 3

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

#### **(1) Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss**

Er entscheidet über:

1. Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW zugewiesen sind,
2. Angelegenheiten, die nicht nach § 41 Absatz 1 GO NRW dem Rat vorbehalten sind und nicht durch diese Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss übertragen wurden,
3. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses,
4. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss gekommen sind. Für den Fall, dass der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss betroffen ist, entscheidet der Rat,
5. das Personalkostenkonsolidierungskonzept,
6. Angelegenheiten der Gleichstellung,
7. Personalangelegenheiten gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung,
8. Benennung von Gebäuden, Monumenten, Straßen, Wegen und Plätzen.

Er berät vor:

1. Angelegenheiten, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht in einem anderen Ausschuss bereits beraten wurden,
2. den Stellenplan,
3. die Budgets seiner Bereiche,
4. ortsrechtliche Bestimmungen, die nicht in einem anderen Ausschuss bereits vorberaten wurden.

Er ist zu informieren über:

- siehe § 5.

#### **(2) Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung**

Er entscheidet über:

Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Hauptsatzung zugewiesen sind,  
Angelegenheiten in seiner Funktion als Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder,

Steuerung der Unternehmen und Einrichtungen,

Grundsätze im Bereich der Feuerwehr (außer Personalangelegenheiten),

Grundsätze im Bereich des Baubetriebshofes (außer Personalangelegenheiten),

Grundsätze im Bereich Ordnung (außer Personalangelegenheiten).

Er berät vor:

Gebühren und Entgelte sowie deren ortsrechtliche Bestimmungen,

die Budgets seiner Bereiche,

die Haushaltssatzung,

über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind,

Gründung und Beteiligung von und an Unternehmen und Einrichtungen,

Übertragung von Aufgaben, die üblicherweise durch die Verwaltung vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung),

Angelegenheiten mit finanziellen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen von erheblicher Bedeutung,

Zielvereinbarungen gemäß Neuem Kommunalen Finanzmanagement (NKF).

Er ist zu informieren über:

1. die Ausführung des Haushalts sowie über die Entwicklung der Verschuldung der Stadt,
2. die wirtschaftliche Entwicklung, wichtige Investitionsvorhaben sowie strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen,
3. siehe § 5.

Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:

die Stundung von Geldforderungen	ab	25.000,00 Euro,
Niederschlagungen	ab	10.000,00 Euro,
den Erlass von Geldforderungen	ab	10.000,00 Euro.

### **(3) Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, der Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Er entscheidet über

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
2. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII),
3. die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG- KJHG),
4. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 79, 80 SGB VIII i. V. m. §§ 24, 32 ff. KiBiz),
5. die Jugendhilfeplanung einschließlich weiterer Bedarfs- und Entwicklungspläne (§ 80 SGB VIII),
6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
7. die Bildung von Unterausschüssen und deren Besetzung gemäß § 8 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte.

Er berät vor

1. den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe,
2. ortsrechtliche Bestimmungen für den Bereich der Jugendhilfe.

Er ist zu informieren über

1. Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, soweit sie Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen,
2. aktuelle Themen und Anträge des Kinder- und Jugendparlamentes Schwerte,
3. die Arbeit der eingerichteten Unterausschüsse gemäß § 8 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte,
4. Pläne Dritter, die den Bereich der Jugendhilfe betreffen,
5. siehe § 5.

#### **(4) Schulausschuss**

Er entscheidet über:

1. die Arbeits- und Grundsatzplanung auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Schulentwicklungsplanes,
2. Vereinbarungen mit Dritten zur Übertragung von Aufgaben,
3. die Verwendung der Schulpauschale,
4. Bildung von Eingangsklassen an Schwerter Grundschulen gem. § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

Er berät vor:

1. ortsrechtliche Bestimmungen,
2. die Budgets des Schulverwaltungsamtes,
3. den Schulentwicklungsplan.

Er ist zu informieren über:

1. den Stand der Hochbaumaßnahmen mit besonderer Bedeutung, sofern sie Schule betreffen,
2. siehe § 5.

**(5) Ausschuss für Sport, Freizeit und Ehrenamt**

Er entscheidet über:

1. die Arbeits- und Grundsatzplanungen auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Sportstättenentwicklungsplanes und anderer Sportplanungen,
2. Vereinbarungen mit Dritten zur Übertragung von Aufgaben,
3. die Sportförderrichtlinien,
4. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Freizeit,
5. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld des Ehrenamtes.

Er berät vor:

1. ortsrechtliche Bestimmungen,
2. die Budgets seines Bereiches.

Er ist zu informieren über:

1. den Stand der Hochbaumaßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Bereich Sport, Ehrenamt und Freizeit,
2. städtische Veranstaltungen im Bereich Sport, Ehrenamt und Freizeit,
3. Ereignisse von besonderer Bedeutung im Bereich Sport, Ehrenamt und Freizeit,
4. siehe § 5.

**(6) Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen**

Er entscheidet über:

Verfahrensleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung außer Satzungsbeschlüsse,

Konzepte und Maßnahmen der Stadtentwicklung,

Stellungnahmen zu externen Planungsverfahren mit stadtentwicklungspolitischer Bedeutung,

Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesplanungs- und Regionalplanungsverfahren,

Erschließungsverträge,

Unterschutzstellung von Denkmälern,

Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB,

Durchführungsverträge nach § 12 BauGB,

Verträge über Grundstücke (Erwerb, Belastung und Veräußerung) über 100.000 Euro,  
städtische Hochbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung.

Er berät vor:

Satzungsbeschlüsse nach BauGB,  
ortsrechtliche Bestimmungen,  
die Budgets seiner Bereiche,  
Grundstückentwicklungskonzepte bei Flächen über 5.000 qm.

Er ist zu informieren über:

stadtentwicklungsrelevante sowie stadtbildprägende Vorhaben,  
siehe § 5.

#### **(7) Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität**

Er entscheidet über:

Konzepte und Maßnahmen zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz,  
Straßenplanungen (Neubau und Umgestaltung) ab 100 m Länge,  
Konzepte und Grundsätze der Mobilitäts- und Verkehrsplanung,  
Maßnahmen im Rahmen des ökologischen Bewirtschaftungskonzeptes für den Schwerter Wald und  
das Wildnisentwicklungskonzept,  
Stellungnahmen zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

Er berät vor:

Konzepte und Maßnahmen der Stadtentwicklung mit besonderer Bedeutung für Umwelt und Mobilität,  
ortsrechtliche Bestimmungen,



die Budgets seiner Bereiche.

Er ist zu informieren über:

Emissionsbelastungen,

siehe § 5.

### **(8) Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden**

Der Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden erledigt Angelegenheiten gemäß § 24 GO NRW, die an den Rat oder an ihn selbst gerichtet sind. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, sind durch Beschluss des Ausschusses an die zuständigen Fachausschüsse, gegebenenfalls mit einer Empfehlung, zu verweisen. Der Beschwerdeausschuss kann in dringenden Fällen bis zur Entscheidung des Fachausschusses zur Erhaltung des Status Quo eine einstweilige Regelung treffen. In diesem Fall sind der Bürgermeister und der Fachausschuss unverzüglich zu unterrichten. Über das Beschwerdemanagement der Verwaltung ist in jeder Sitzung zu berichten.

### **(9) Sozialausschuss**

Er entscheidet über:

1. die städtischen Zielvorstellungen in sozialen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers gegeben ist,
2. die Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder Vereine mit sozialpolitischer Zielsetzung im Rahmen der Haushaltsmittel,
3. Konzepte und Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Sozialraumplanung und Quartiersentwicklung,
4. Konzepte und Maßnahmen zur Quartiersentwicklung (Wohnraumentwicklung, generationsübergreifende Wohnprojekte, Wohnen im Alter) und zur sozialen Infrastruktur,
5. die Bildung von Unterausschüssen und Projektgruppen im Bereich Soziales und deren Besetzung,
6. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Inklusion,
7. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Senioren.

Er berät vor:

1. ortsrechtliche Bestimmungen,
2. die Budgets seines Bereiches,
3. Konzepte und Maßnahmen der Stadtentwicklung

Er ist zu informieren über:

1. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Integration,
2. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld Inklusion,
3. die Angelegenheiten aus dem Themenfeld Senioren und Pflege,
4. Pläne Dritter, die einen Bezug zu den folgenden Themen haben:
  - - Demographie,
  - - Integration/Asyl,
  - - Inklusion,
  - - Soziales,
  - - Stadtentwicklung,
  - - Senioren und Pflege,
5. die Arbeit der vom Ausschuss eingerichteten Unterausschüsse und Projektgruppen,
6. Beschlüsse des Integrationsrates,
7. siehe § 5.

**(10) Wahlausschuss**

- Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

**(11) Wahlprüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

**(12) Rechnungsprüfungsausschuss**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in §§ 59 Absatz 3 und 4 GO NRW festgelegten Aufgaben.

#### **§ 4**

- (1) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung verweisen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Rechte des Bürgermeisters gemäß § 54 GO NRW bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 5**

In jeder Ausschuss- und Ratssitzung ist zu berichten über

1. die Ausführung von Beschlüssen,
2. die Vorbereitung wesentlicher Beschlüsse,
3. Rechtsstreite von grundsätzlicher oder finanziell erheblicher Bedeutung,
4. wichtige Konflikte im Vorfeld von Entscheidungen,
5. wichtige Änderungen im Bereich des Budgets.

#### **§ 6**

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 21.09.2016 außer Kraft.